



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 135 Wände des Bildwerferraums (19.11.29).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

43. Sämtliche Schutzvorrichtungen müssen so gebaut sein, daß eine Änderung ohne erheblichen mechanischen Eingriff unmöglich ist und einwandfreies Arbeiten in mechanischer, kinematischer, elektrischer und thermischer Hinsicht hinreichend gewährleistet wird. Sämtliche Schutzvorrichtungen müssen ihren Zweck in allen Stadien des Betriebes erfüllen. (27. II. Th. 29. 29.)

*

**Vorschriften über die Anlage und Einrichtung
von Lichtspieltheatern** 134
sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen.
(Filmtrommeln.)

RdErl. d. MiV. v. 4. 9. 1929 — II C 2559.

(VMBI. S. 837.)

§ 54 Abs. 1 der Vorschriften (vgl. Erlaß vom 19. 1. 1926 — M. f. V. II 9. 709, Mdl. II E 1920 II/25 — bestimmt, daß die Seitenwände der Trommeln für die Aufnahme von Filmspulen mit Öffnungen versehen sein müssen, die zur Verhütung des Durchschlagens von Flammen mit engmaschigem Drahtgewebe zu verschließen sind. Mehrere Anfragen, die eine Klärung des Begriffs des „engmaschigen“ Drahtgewebes erbitten, veranlassen mich dazu, folgendes bekanntzumachen:

Die Maschengröße ist nach dem Zweck zu bemessen, den das Drahtnetz erfüllen soll. Als Zweck kommen einerseits die Verhinderung des Hineingeratens glühender Teile und die Ablenkung vorübergehend auftretender Flammen (Schleifenbrand), andererseits die Verhinderung der Entstehung eines Überdrucks oder Ansammlung explosiver und giftiger Gase in Betracht.

Je nach Einschätzung der verschiedenen Gefahren ist die Ansicht, welche Maschengröße zu wählen ist, nicht ganz einheitlich. Während für den ersteren Zweck 16 Maschen je Quadratcentimeter als zu wenig erscheinen, sollte andererseits wegen der Gefahr der Ansammlung von Gasen nicht über 64 Maschen hinausgegangen werden.

Da über den Bereich von 49 bis 64 Maschen je Quadratcentimeter als geeignete Größe Übereinstimmung unter den zur Begutachtung herangezogenen Sachverständigen herrscht, ist es zweckmäßig, eine Maschengröße zu wählen, die in diesen Bereich hineinfällt, und den Begriff „engmaschig“ dementsprechend auszulegen.

An die Herren Regierungspräsidenten usw.

*

Vorschriften über die Anlage und die Einrichtung 135
von Lichtspieltheatern.

(Stärke der Wände des Bildwerferraums.)

RdErl. d. MiV. v. 19. 11. 1929 — II C 3626.

(VMBI. S. 1006) [vgl. lfd. Nr. 118, 118 a].

Nach § 40 der Vorschriften für Lichtspieltheater sollen die Wände des Bildwerferraumes feuerbeständig in einer Stärke von mindestens einem Stein oder in einer gleichwertigen gegen den Druck der Brandgase standhaften Bauart ausgeführt werden.

Zur Behebung von Zweifeln bestimme ich, daß außer den einen Stein starken Ziegelsteinwänden auch mindestens 10 cm starke bewehrte Betonwände oder einen halben Stein starke in Zementmörtel ausgeführte Wände mit Eiseneinlagen als hinreichend druckfest gegen Brandgase anzusehen sind. Die Eiseneinlagen der einen halben Stein starken Wände müssen in anderen Wänden sorgfältig befestigt, freistehende Ecken durch besondere eiserne Stützen sicher mit Decke und Fußboden verbunden und beiderseitig verputzt werden.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten usw.

136

**Vorschriften für die Lichtspieltheater.
(Wander- und Vereinslichtspiele.)**

RdErl. d. MfV. v. 23. 12. 1929 — II C 3089.

(VMBI. 1930 S. 78) [vgl. lfd. Nr. 127, 132 u. 141].

Anfragen lassen erkennen, daß über die Anwendung der §§ 2 und 71 der Vorschriften vom 19. 1. 1926 Unklarheiten bestehen. Sehr verbreitet ist nach diesen Anfragen die Ansicht, daß auch für die Bildwerfer, die in vorschriftsmäßigen Bildwerferräumen aufgestellt werden, die Prüfungsbescheinigung einer Bildwerferprüfstelle beigebracht werden muß [vgl. lfd. Nr. 133, 133 a]. Nach § 71 a. a. O. ist aber die Vorlage einer Prüfungsbescheinigung nur bei Wander- und Vereinslichtspielen und auch nur dann erforderlich, wenn ein vorschriftsmäßiger Bildwerferraum nicht vorhanden ist, denn nur in diesem Falle muß ein geprüfter Bildwerfer verwendet werden. Nach § 2 a. a. O. müssen deshalb alle Bildwerfer, für deren Aufstellung keinerlei Ausnahmen erbeten werden, durch die Baupolizeibehörde hinsichtlich ihrer vorschriftsmäßigen Einrichtung und Aufstellung geprüft und abgenommen werden. Die Vorlage einer Prüfungsbescheinigung kann hierbei nicht verlangt werden.

An die Herren Regierungspräsidenten usw.

137

Löschhilfe für Lichtspieltheater.

RdErl. d. MfV. v. 25. 2. 1930 — II C 194.

(VMBI. S. 287.)

Nach § 36 der Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern vom 19. 1. 1926 — II 9. 709/II E 1920 II/25 Mdl. — können für die Feuerlöscheinrichtungen in Lichtspieltheatern besondere ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. Da bei allen Bränden schnelle Löschhilfe der beste Schutz ist, empfiehlt es sich, die Bereithaltung einer genügenden Anzahl brauchbarer, vom Preußischen Feuerwehrbeirat anerkannter Handfeuerlöcher vorzuschreiben. Diese Vorschrift gilt nicht für den Bildwerferraum, für dessen Ausstattung mit Feuerlöschgerät die Bestimmungen in § 58 a. a. O. maßgebend sind.

An die Herren Regierungspräsidenten usw.